

Vermerk zum EuGH-Urteil vom 19.05.2022 – C-33/21¹

45 Minuten arbeitstaglich im „Crew-Raum“, danach den Rest des Arbeitstages in der Luft: Wenn keine E101-Bescheinigung vorliegt, ist Sozialversicherungsland das, in dem sich der Flughafen mit dem Raum befindet, in dem sich die Flugzeug-Crew regelmaig sammelt und von wo aus sie dann startet.

Grundsatzlich gelten fur alle Beschaftigten (Arbeitnehmer*innen und Selbstandige) die Rechtsvorschriften uber soziale Sicherheit des Staates, in dem sie arbeiten. Das gilt auch dann, wenn sie dort nicht wohnen, sondern nur jeden Morgen zur Arbeit uber die „Grenze“ fahren. Anderes gilt fur Entsendete und Selbstandige, die ihre Tatigkeit kurzfristig in einem anderen Staat ausuben. Diese mussen bei Auslandseinsatzen die E101-Bescheinigung <https://www.krankenkassen.de/ausland/eformulare/e-formular-101/> mit zu fuhren.

Was aber gilt fur „fliegendes Personal“, also die Beschaftigten einer Crew in einem Flugzeug? Immer wieder gibt es unterschiedliche Auffassungen daruber, in welchem Staat diese Beschaftigte sozialversichert sind: Denn sie arbeiten in unterschiedlichen Staaten. Hat eine Fluggesellschaft den Hauptsitz in einem EU-Mitgliedstaat, Niederlassungen in verschiedenen (hier relevant: EU-) Staaten und setzt die Mitarbeiter*innen von dem Sitz der Niederlassung aus auch in (bzw.: uber) anderen Staaten als „fliegendes Personal“ ein, so war die Frage zu beantworten noch komplizierter.

Sachverhalt:

Konkret ging es im Verfahren vor dem EuGH C-33/21 um „fliegendes Personal“ der Ryanair, welches von Italien eingesetzt wird. Ryanair hat seinen Hauptsitz in Irland <https://www.theofficialboard.de/organigramm/ryanair> ; die Beschaftigten im konkreten Fall hatten ihren „crew-room“ auf der italienischen Heimatbasis von Ryanair, auf dem Flughafen Orio al Serio, Bergamo.

Das Nationale Institut fur soziale Sicherheit in Italien (INPS) war der Auffassung, dass die dem Flughafen Orio al Serio in Bergamo (Italien) zugewiesenen 219 Beschaftigten von Ryanair eine Beschaftigung im italienischen Hoheitsgebiet ausubten und in Anwendung des italienischen Rechts und der Verordnung Nr. 1408/71² fur den Zeitraum von Juni 2006 bis Februar 2010 beim INPS zu versichern seien. Auch das Nationale Institut fur die Versicherung gegen Arbeitsunfalle (INAIL) war der Auffassung, dass diese Beschaftigten nach italienischem Recht fur den Zeitraum vom 25. Januar 2008 bis zum 25. Januar 2013 beim INAIL gegen die Risiken der am Boden zu erbringenden Arbeit zu versichern seien, da sie der Heimatbasis von Ryanair auf dem Flughafen Orio al Serio zugewiesen seien.

Weitere (nicht von den o.a. 219 Beschaftigten erfasste) Beschaftigte von Ryanair waren im Besitz von E101-Bescheinigungen bzw. -Nachweisen, ausgestellt von irischen Behorden; nach diesen waren die irischen Rechtsvorschriften zur sozialen Sicherheit anzuwenden.

Das INPS und das INAIL verlangten von Ryanair die Zahlung der auf die o.a. Zeitraume entfallenden Sozial- und Unfallversicherungsbeitrage, wogegen Ryanair, die in Irland versichert hatte, vor den italienischen Gerichten voring.

¹ <https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=259607&pageIndex=0&dclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=8976568>

² Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 uber die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstandige sowie deren Familienangehorige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. 1971, L 149, S. 2), geandert und aktualisiert durch die Verordnung (EG) Nr. 118/97 des Rates vom 2. Dezember 1996 (ABl. 1997, L 28, S. 1), in ihrer durch die Verordnung (EG) Nr. 631/2004 des Europaischen Parlaments und des Rates vom 31. Marz 2004 (ABl. 2004, L 100, S. 1) geanderten Fassung, aufgehoben und ersetzt durch die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europaischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. 2004, L 166, S. 1, berichtigt in ABl. 2004, L 200, S. 1), diese geandert durch die Verordnung (EG) Nr. 988/2009 des Europaischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 (ABl. 2009, L 284, S. 1) sowie durch die Verordnung (EU) Nr. 465/2012 des Europaischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 (ABl. 2012, L 149, S. 4) -> <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:31971R1408:de:HTML>

Das Verfahren ging in Italien den Instanzenweg hoch bis zum Corte Suprema di Cassazione (Kassationsgerichtshof – das höchste italienische Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit, an dem nach italienischem Recht solche – nach deutschem Verständnis sozialversicherungsrechtliche – Rechtsstreitigkeiten behandelt werden).

Die dem EuGH vorgelegte Frage:

Der Corte Suprema di Cassazione hat sich Auslegungsfragen zwischen italienischem Gesetz und europäischen Rechtsvorschriften. Für solche Fälle ist vorgesehen, dass das Gericht im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens den EuGH anruft. Konkret hat das Kassationsgericht dem EuGH die Frage – das Vorabentscheidungsersuchen³ – vorgelegt:

Welche Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit sind gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung Nr. 1408/71 und der Verordnung Nr. 883/2004

- auf fliegendes Personal einer in einem (anderen) Mitgliedstaat (hier: Irland) ansässigen Fluggesellschaft anwendbar,
- das nicht von E101-Bescheinigungen erfasst ist und
- täglich 45 Minuten in einem für die Besatzung bestimmten, als „crew room“ bezeichneten Raum (hier: in Italien) arbeitet, über den die Fluggesellschaft im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats verfügt,
- in dem das fliegende Personal wohnt (hier: in Italien),
- das sich für den Rest der Arbeitszeit an Bord von Flugzeugen dieser Fluggesellschaft befindet.

Die Entscheidung:

Der EuGH hat mit Urteil vom 19. Mai 2022 dann entschieden, dass das nicht von E101-Bescheinigungen erfasste fliegende Personal von Ryanair, das täglich 45 Minuten in einem für die Besatzung bestimmten Raum auf dem Flughafen von Bergamo arbeitet und sich für den Rest der Arbeitszeit an Bord von Flugzeugen dieser Fluggesellschaft befindet, den italienischen Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit unterliegt.

Fazit:

In der Konsequenz bedeutet das, dass diese Beschäftigten auch in Italien und nicht in einem anderen Staat (hier: in Irland) bei der Sozialversicherung anzumelden – und also auch zu verbeitragen – sind.

Bertold Brücher, Referatsleiter Sozialrecht beim DGB-Bundesvorstand

³ Im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens können die Gerichte der Mitgliedstaaten in einem bei ihnen anhängigen Rechtsstreit dem Gerichtshof Fragen nach der Auslegung des Unionsrechts oder nach der Gültigkeit einer Handlung der Union vorlegen. Der Gerichtshof entscheidet nicht über den nationalen Rechtsstreit. Es ist Sache des nationalen Gerichts, über die Rechtssache im Einklang mit der Entscheidung des Gerichtshofs zu entscheiden. Diese Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, die mit einem ähnlichen Problem befasst werden.